

Anlage 1

zum Geschäftsverteilungsplan 2008

Zu Ziffer 3.1.1 des Geschäftsverteilungsplans

1. Für
 - 1.1 Berufungen (Sa-Sachen);
 - 1.2 Beschlussbeschwerden (TaBV-Sachen);
 - 1.3 Beschwerden (Ta-Sachen);
 - 1.4 Anträge außerhalb eines anhängigen, gleichzeitig anhängig werdenden oder anhängig gewesenen Urteilsverfahrens, soweit es sich nicht um eine AR-Sache handelt (SHa-Sachen);
 - 1.5 Anträge außerhalb eines anhängigen, gleichzeitig anhängig werdenden oder anhängig gewesenen Beschlussverfahrens, soweit es sich nicht um eine AR Sache handelt (TaBVHa-Sachen)

besteht jeweils ein gesonderter Turnus.

2. Der Turnus richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Sache in den Registern eingetragen werden.

Kommen am gleichen Tag in demselben Rechtsstreit mehrere Sachen verschiedener Turnusarten zur Verteilung, so gilt Folgendes: Der Turnus der Sa- und TaBV-Sachen geht dem aller anderen Verfahren vor. Falls keine Sa- oder TaBV-Sachen zu verteilen sind, geht der SHa-Turnus vor.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden sofort nach dem Eingang in das Register eingetragen. Gehen gleichzeitig mehrere dieser Sachen ein, wird für die Eintragung nach der Ziffer 3 verfahren.

3. Gehen am gleichen Tag mehrere Sachen derselben Turnusart ein (Ziffern 1.1 bis 1.5), so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Berufungskläger, Beschwerdeführer und zweitinstanzlichen Antragsteller in das Register eingetragen. Ist weder aus der Rechtsmittel- bzw. Antragschrift noch aus einer vorliegenden erstinstanzlichen Akte zu ersehen, wer dies ist, so wird die Sache an das Ende der Reihenfolge gesetzt; mehrere derartige Sachen erhält dieselbe Kammer unter Anrechnung auf den Turnus. Bei mehreren Rechtsmitteln eines Rechtsmittelführers richtet sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Rechtsmittelgegner. Bei mehreren Rechtsmitteln desselben Rechtsmittelführers gegen denselben Rechtsmittelgegner richtet sich die Reihenfolge nach der Prozessregisternummer des Erstgerichts, beginnend mit der niedrigeren Prozessregisternummer. Bei mehreren Rechtsmittelführern eines Rechtsmittels bestimmt der Name des Erstgenannten die Reihenfolge. Bei der Festlegung der alphabetischen Reihenfolge sind Artikel, Adelsprädikate, das Wort "Firma" und Zahlen nicht maßgebend.

4. Solange bis die Kammerzuständigkeit nach Ziffern 1 mit 3 feststeht, übernimmt die Bearbeitung aller Sachen ohne Anrechnung auf den SHa- bzw. TaBVHa-Turnus vorläufig die Kammer, der zuletzt eine Sa-Sache zugeteilt wurde. Dies begründet keine Zuständigkeit nach Ziffer 3.7 des Geschäftsverteilungsplans. Sofern der/die Vorsitzende dabei eine den Parteien/Beteiligten oder Dritten mitzuteilende Entscheidung oder Anordnung trifft, erhält diese das nächste SHa- oder TaBVHa- Aktenzeichen.

5.

5.1 Ergibt sich aufgrund der Ziffern 3.3 bis 3.9 und 3.12 des Geschäftsverteilungsplans nachträglich, dass eine Sache in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, so wird sie an die zuständige Kammer abgegeben. Die Übernahme und Abgabe erfolgt "unter Anrechnung auf den Turnus", soweit der Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

5.2 Stellt sich sonst nachträglich heraus, dass eine Sache nicht oder nicht dem richtigen Turnus zugeteilt worden ist, so ist wie folgt zu verfahren:

5.2.1 Bisher nicht im Turnus verteilte Sachen nehmen am nächsten offenen Turnus teil.

5.2.2 Die im unrichtigen Turnus eingetragene Sache wird dort als Erledigung behandelt und unter Beibehaltung der Kammerzuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus im richtigen Turnus eingetragen.

6. „Unter Anrechnung auf den Turnus“ oder „ohne Anrechnung auf den Turnus“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans oder dieser Anlage bedeutet:

6.1 Zuweisung, Zuteilung oder Übernahme etc. einer Sache "unter Anrechnung auf den Turnus":

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen bei der Verteilung im nächsten (bei mehreren Anrechnungen auch im übernächsten usw.) Turnus ausgelassen.

6.2 Abgabe einer Sache "unter Anrechnung auf den Turnus" oder Zuweisung, Zuteilung bzw. Übernahme etc. einer Sache "ohne Anrechnung auf den Turnus":

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen im nächsten Turnus zusätzlich herangezogen.

7. "Nächster Turnus" im Sinne dieser Anlage bzw. des Geschäftsverteilungsplans ist der Zeitpunkt, zu dem der Registerführer nach Kenntnis der vorzunehmenden Entlastung bzw. zusätzlichen Belastung die betreffende Kammer erstmals im Turnus auslassen oder zusätzlich heranziehen kann.

 8. Abweichungen vom "normalen" Turnus sind unter Angaben des Grundes im Register kenntlich zu machen.
-

Anlage 2

zum Geschäftsverteilungsplan 2008

Gemeinsame allgemeine Beisitzerliste:

1. In die allgemeine Liste werden mit Ausnahme der aus der Stadt und dem Landkreis Lindau bestellten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sämtliche beim Landesarbeitsgericht München bestellten ehrenamtlichen Richterinnen /Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen.
2. Scheidet eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus oder endet die Amtszeit, so wird sie/er in der Liste gestrichen.
3. Wird eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter nach Ablauf der Amtszeit wieder berufen oder erstmals ernannt, so wird sie/er am Ende der Liste eingereiht. Werden gleichzeitig mehrere ehrenamtliche Richterinnen/Richter wiederberufen oder erstmals ernannt, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
4. Maßgeblich für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter nach dem Turnus ist der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Kammergeschäftsstelle die Beisitzeranforderung dem Listenführer vorgelegt hat. Gehen an einem Tag mehrere Anforderungen verschiedener Kammergeschäftsstellen beim Listenführer ein, so werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aus der Liste zunächst auf die Kammer mit der kleinsten Ordnungszahl und sodann auf die Kammern mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl verteilt. Gehen von derselben Kammer gleichzeitig Anforderungen für mehrere Sitzungstage ein, so richtet sich die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter für diese Kammer nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage, wobei mit dem nach dem Kalender frühesten Sitzungstag zu beginnen ist.

5. Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird sie/er im laufenden Turnus ausgelassen. Für sie/ihn wird die/der ehrenamtliche Richterin/Richter herangezogen, die/der im Turnus als nächster ansteht. Dabei wird gemäß und unter Beachtung der Ziffer 4 verfahren. In der Liste ist bei der verhinderten Richterin oder dem verhinderten Richter die Verhinderung und der Tag ihrer Mitteilung (nach Mitteilung v. ... verhindert), bei der/dem an ihrer/seiner Stelle herangezogenen ehrenamtlichen Richterin/Richter zu vermerken: für die/den verhinderte(n) H. XY, F. XY.
6. Liegt zwischen dem Eingang der Anforderungen der ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter beim Listenführer und dem Sitzungstag nicht mindestens ein Zeitraum von einer Woche (für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs.1, 188 Abs.2 BGB), so erfolgt die Heranziehung aus der Hilfsliste (Anlage 3). Entsprechendes gilt im Falle der Verhinderung einer bereits geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters. Der Übergang von der allgemeinen Liste zur Hilfsliste ist in beiden Listen zu vermerken.
7. Erklärt sich eine geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter erst am Sitzungstag für verhindert oder erscheint sie/er zur Sitzung nicht, so wird, sofern sich im Gericht eine andere ehrenamtliche Richterin oder ein anderer ehrenamtlicher Richter aufhält (etwa weil sie/er bei einer bereits beendeten Verhandlung mitgewirkt hat), die/der bereit ist, einzuspringen, diese/dieser herangezogen. Sie/er wird dafür im laufenden oder nächsten Turnus nicht ausgelassen. Der Vorgang ist in der Beisitzerliste zu vermerken.
8. Wird eine regulär nach dem Turnus geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter am rechtzeitigen Erscheinen verhindert und daher aus der Hilfsliste eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter herbeigerufen, so wird, falls die oder der regulär gela-

dene ehrenamtliche Richter/Richterin während der Sitzung erscheint, der laufende Termin noch mit der/dem aus der Hilfsliste genommenen ehrenamtlichen Richter/Richterin zu Ende geführt und sodann die Sitzung mit der/dem verspäteten ehrenamtlichen Richter/Richterin fortgesetzt.

9. Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die nach der Hilfsliste herangezogen sind, werden beim Turnus der allgemeinen Liste dafür nicht ausgelassen.
10. Wenn in einem Sa-, TaBV- oder Ta-Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen ehrenamtlichen Richter/ Richterinnen heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).

Ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richtererin verhindert, wird an seiner/ihrer Stelle ein anderer/eine andere ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richtererin turnusgemäß herangezogen. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird.

11. Wird in einer Sache mit derselben Kammerbesetzung verhandelt, so wird die darauf gegründete Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richtererin zur weiteren Verhandlung der Rechtssache im Turnus nicht angerechnet. Die Heranziehung in derselben Kammerbesetzung ist bei dem Richter/der Richtererin am betreffenden Sitzungstag zu vermerken.

Bei derselben Kammerbesetzung werden deren ehrenamtliche Richter/Richterinnen für den ganzen Sitzungstag herangezogen, es sei denn, der Listenführer hat bei Kenntniserlangung von derselben Kammerbesetzung bereits andere ehrenamtliche Richter/Richterinnen herangezogen.

Ist eine ehrenamtliche Richtererin oder ein ehrenamtlicher Richter in einer Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gilt sie/er unbeschadet der Rege-

lung in Abs. 2 für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Der Vorgang ist in der Liste zu vermerken.

12. Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die vom Registerführer den Kammern bereits zugeteilt sind, gelten als herangezogen auch dann, wenn die ganze Sitzung, für die sie zugeteilt sind, aufgehoben oder verlegt wird. Der Turnus läuft weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen worden sind oder nicht. In der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ist dann jeweils zu vermerken, dass der Termin aufgehoben bzw. verlegt worden ist.

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter

aus den Kreisen der

Arbeitgeber:

Dr. Hubert Fexer
Max Kümmerle
Karl-Heinz Wildmoser
Karl Böhler
Wilhelm Weigert
Leonhard Bayer
Enno Schad
Dr. Walter Steinbach
Dr. Volker Witzemann
Hans Aicham-Bomhard
Manfred Schnoy
Richard Spiegel
Anton Stöckl
Frank Thomsen
Silke Wolf
Hermann-Josef Jakobs
Peter Löhr
Klaus Stocker

Arbeitnehmer:

Dieter Ammicht
Reinhard Babiak
Detlef Dirks
Hans Haumer
Wolfgang Kutzek
Irmengard Maushammer
Rudolf Seliger
Richard Wuchterl
Gerd Böhler
Klaus Brinnig
Sonja Britting
Jochen Dünne
Lothar Giebler
Josef Kerschbaum
Wolfgang Lubrich
Edeltraud Sonnleitner
Josef Golda
Günter Huber

Karl Feichtner
Wolfgang Helmrich
Dr. Sebastian Hopfner
Christine Reik
Augustin Zehentmair
Matthias Rentz
Dr. Ralf Langejürgen
Werner Löchel
Theresia Sonnabend
Johann Abbold
Jürgen Prigge
Gustav Gegenfurtner
Gudrun Bauer
Wilhelm Baumann
Bernd Kück
Claudia Raum
Wilhelm Lindner
Johannes Lälfi
Peter Rambach
Daniela Breidbach
Klaus Balasch
Hubert Friedmann
Rita Heibutzki
Dirk Pollert
Norbert Wego
Ingeborg Ragaller
Franz-Josef Speckbacher
Karl Hoinkes
Josef Kutschenreiter
Hubert Deurer
Dr. Gerhard Hentsch
Georg Tschärke
Joachim Potthast
Josef Schärtil
Dr. Anita Karpa
Herbert Kießling
Susanne Roß
Richard Hermann
Robert Kain
Irene Pracht
Lorenz Zwack
Antje Frank
Lothar Platzer
Konrad Sterflinger
Hermann Brandl
Heinz Brylla
Oliver Dawid
Alexander Frick
Friedrich Hormel
Bernd Rucker
Wolfgang Schraml
Hans Stiglocher

Paula Hofmann
Meinolf Jürgens
Richard Meindl
Heribert Schüller
Marion Tögel
Klaus Bayer
Manfred Cibis
Rudolf Wolf
Peter Gebhardt
Helga Meiringer
Andreas Schild
Alexander Beck
Artur Fischer
Erwin Fischer
Georg Hertrich
Johann Huber
Georg Mayer
Wolfgang Haggenmiller
Georg Trost
Reinhard Hartl
Günther Kandziora
Horst Haug
Franz Veh
Albert Fischer
Ottmar Hawliczek
Ilona Hinzmann
Werner Bäumler
Reinhard Greil
Gerhard Hadyk
Josef Hopper
Renate Twells-Koether
Heribert Weyrich
Walter Schmid
Sigurd Krause
Walter Klessinger
Claudia Bianco
Klaus Auhuber
Karl Helmschrott
Petra Pohl
Reinhold Hauke
Werner Kuchler
Klaus Schönauer
Doris Schweikl
Helga Springer-Glönig
Anton Eisenacker
Horst Jonietz
Elmar Koehn
Senesio Schneiderbauer-Schwendler
Peter Schönfelder
Klaus Wiesner
Alfred Eibl
Robert Jung

Alois Butzenberger
Hildegard Ewinger
Andrea Steinberg-Schmid
Dr. Christoph Prael
Robert Bergmüller
Siegfried Gauglitz
Wolfgang Johann
Wolfgang Rager
Dr. Dietmar Klein
Joachim Ries
Richard Tauber
Wolfgang Diekemper
Isabell Wahba
Christoph v. Zezschwitz
Frank Ebner
Cornelia Oberrainer
Josef Gastl
Gunter Rieden
Reinhard Höfl
Johann Weigl
Gabriele Weise
Michael Baumgartl
Stefan Holzamer
Henning Scheele
Lothar Kuhlemann
Stefan Mößner
Udo Raila
Rainer Trapp
Ralf Vögele
Werner Högele
Kerstin Römelt
Bernhard Stainer
Bernd Bunge
Helmut Hermann
Katja Hoffmann
Gertraud Rinck
Andreas Kaffka
Dr. Sandra Kreft
Hans-Gerhard Reuter
Roswitha Berge
Longinus Eckinger
Christian Kastner
Maria Lechner-Forster
Hannes Mäckel
Gerhard Pompe
Siegfried Preibisch
Walter Vogg
Irene Braun
Raimund Ell
Ludwig Hagn
Franz Plank
Betina Bildobrck

Reinhard Brandhuber
Manfred Brutscher
Ingeborg Höhne
Dieter Traub
Karl Trautmann
Helmut Ebel
Josef Lerchl
Otto Müller
Richard Müller
Karl Mugler
Siegfried Wendling
Wolfgang Heinlein
Johann Hofer
Dietmar Leicht
Georg Stöhr
Franz Wimmer
Jürgen Wischhöfer
Ludwig Stöckl
Helmut Eberle
Friedrich Kuska
Bodo Seel
Christian Weikl
Manfred Heeb
Willi Geißler
Karl-Heinz Huber
Ulrich Berger
Dietmar Jansen
Alfred Schelhas
Ernst Koether
Wolfgang Müller
Hans Schalk
Josef Steiner
Reinhard Peter
Günther Milder
Barbara Zahn
Peter Stiegler
Hans Pirsch
Günther Schachner
Gerhard Zinda
Klaus Ketterle
Margot Markert
Johannes Kleehaupt
Jutta Obeser
Brigitta Setz
Johann Türk
Ulrich Endhart
Gerd Endler
Birgit Harprath
Norbert Riedel
Stefan Schmid
Alois Gell
Engelbert Gerstandl

Gerhard Dallinger
Herbert Gollum
Christiane Hönig-Achhammer
Wolfgang Puff
Ulrike Rickert
Walter Heiß
Hermann Kahlich
Manfred Zehe
Sigurd von Neumann-Cosel
Eduard Schöwe
Volker Asimont
Thomas Stangl
Ursula Herbst
Dr. Christian Wenzler
Joachim Tolle
Martin Naser
Johannes Juppe
Dietmar Ahl

Hans-Joachim Hertle
Rudolf Kleiber
Peter Beneke
Christian Betz
Robert Breibeck
Renate Eichert
Carlos Gil
Peter Hans
Adelheid Kammler
Raimund Kandler
Peter König
Theresa Onigbanjo
Gerhard Piesch
Josef Schubeck
Helga Sehr
Ingrid Ullrich
Sieglinde Widmann

München, den 14. Dezember 2007

Mack

Waitz

Dr. Rosenfelder

Burger

Dr. Wanhöfer

Dr. Staudacher

Dr. Gericke

Kagerer

Dr. Dunkl

Moeller

Dr. Obenaus

Anlage 3

zum Geschäftsverteilungsplan 2008

1. In die gemeinsame Hilfsliste werden diejenigen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen, die am 31.12.2006 in der gemeinsamen Hilfsliste des Geschäftsjahres 2006 stehen und diejenigen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der gemeinsamen Beisitzerliste, die in München wohnen und für Eilfälle zur Verfügung stehen oder die zwar nicht in München wohnen, aber in München beschäftigt sind und für Eilfälle zur Verfügung stehen.
2. Nr. 2 und 3 der Anlage 2 finden entsprechende Anwendung.
3. Nach der Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der Nr. 6 der Anlage 2 im Turnus herangezogen.
4. Die Heranziehung erfolgt sofort.
5. Nr. 5 Satz 1 und 2 der Anlage 2 finden entsprechende Anwendung. Als verhindert gilt auch, wer am Sitzungstag auf telefonische Anfrage nach einer Angabe nicht binnen 1 1/2 Stunden ab Anruf zur Stelle sein kann. Bei dem/der verhinderten oder nicht erreichbaren ehrenamtlichen Richter/Richterin ist in der Liste nur zu vermerken: verh..
6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1. wird der/die ehrenamtliche Richter/Richterin aus der Hilfsliste gestrichen.

Ehrenamtliche Richter/Richterinnen

aus den Kreisen der

<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
Ursula Herbst	Hans Haumer
Sigurd von Neumann-Cosel	Wolfgang Kutzek
Joachim Tolle	Rudolf Seliger
Thomas Stangl	Klaus Brinnig
Dr. Christian Wenzler	Sonja Britting
Dr. Hubert Fexer	Jochen Dünne
Enno Schad	Lothar Gibler
Peter Löhr	Richard Meindl
Klaus Stocker	Günter Huber
Augustin Zehentmair	Marion Tögel
Dr. Ralf Langejürgen	Manfred Cibis

Jürgen Prigge	Erwin Fischer
Gustav Gegenfurtner	Georg Mayer
Wilhelm Baumann	Reinhard Hartl
Claudia Raum	Horst Haug
Wilhelm Lindner	Josef Hopper
Johannes Lülff	Renate Twells-Koether
Claus Balasch	Sigurd Krause
Rita Heibutzki	Walter Kiessinger
Ingeborg Ragaller	Klaus Auhuber
Joachim Potthast	Werner Kuchler
Lorenz Zwack	Klaus Schönauer
Antje Frank	Doris Schweikl
Lothar Platzer	Elmar Koehn
Oliver Dawid	Alfred Eibl
Friedrich Hormel	Robert Jung
Bernd Rücker	Ingeborg Höhne
Hildegard Ewinger	Dieter Traub
Siegfried Gauglitz	Otto Müller
Wolfgang Diekemper	Karl Mugler
Isabell Wahda	Karl-Heinz Huber
Christoph von Zezschwitz	Ernst Koether
Frank Ebner	Josef Steiner
Johann Weigl	Peter Stiegler
Henning Scheele	Margot Markert
Stefan Mößner	Brigitta Setz
Bernhard Stainer	Johann Türk
Bernd Bunge	Norbert Riedel
Helmut Hermann	Raimund Kandler
Dr. Sandra Kreft	Theresa Onigbanjo
Hans-Gerhard Reuter	Ingrid Ullrich
Siegfried Preibisch	
Irene Braun	
Raimund Ell	
Ludwig Hagn	
Franz Plank	
Betina Bilobrk	
Gerhard Dallinger	
Herbert Gollum	
Christiane Hönig-Achhammer	
Ulrike Rickert	
Walter Heiß	
Thomas Stangl	
Christian Wenzler	

München, den 14. Dezember 2007

Mack

Waitz

Dr. Rosenfelder

Burger

Dr. Wanhöfer

Dr. Staudacher

Dr. Gericke

Kagerer

Dr. Dunkl

Moeller

Dr. Obenaus

Anlage 4
zum Geschäftsverteilungsplan 2008

Allgemeine Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau

1. In die allgemeine Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau werden die aus der Stadt und dem Landkreis Lindau bestellten ehrenamtlichen Richter und Richterinnen
2. Im übrigen sind Nr. 2 bis Nr. 8 der Anlage 2 anzuwenden

Ehrenamtliche Richter/Richterinnen
aus den Kreisen der

Arbeitgeber

Hans Grättinger

Arbeitnehmer

Sylvia Neugebauer

München, den 14. Dezember 2007

Mack
Präsidentin

Anlage 5
zum Geschäftsverteilungsplan 2008

Hilfsliste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau

1. In die Hilfsliste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau werden aus dem Landkreis Ostallgäu sowie aus den Städten Kaufbeuren, Kempten, Memmingen und Lindau bestellte ehrenamtliche Richter/Richterinnen aufgenommen.
2. Nr. 2 und 3 der Anlage 2 finden Anwendung.
3. Nach dieser Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der Nr. 6 der Anlage 2 sowie dann herangezogen, wenn sämtliche ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, die auf der allgemeinen Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau geführt werden, verhindert sind.
4. Nr. 4 und 5 der Anlage 3 finden Anwendung.

Ehrenamtliche Richter/Richterinnen
aus den Kreisen der

Arbeitgeber

Richard Spiegel
Hans Grättinger
Bernd Kück
Irene Pracht

Arbeitnehmer

Richard Wuchterl
Gerd Böhler
Meinolf Jürgens
Wolfgang Haggenmiller
Georg Trost
Günther Kandziora
Sylvia Neugebauer
Manfred Brutscher
Helmut Ebel
Wolfgang Heinlein
Jürgen Wischhöfer
Helmut Eberle
Bodo Seel
Manfred Heeb
Dietmar Jansen
Christian Betz
Robert Breibeck
Carlos Gil

München, den 14. Dezember 2007

Mack
Präsidentin